

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 01.04.2020	Jahrgang 2020
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
25.03.2020	Stadt Altena (Westf.)	Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	391
25.03.2020	Märkischer Kreis	Widerruf Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für Rehwild vom 16.03.2020	392
26.03.2020	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. Änderung (vorhabenbezogen)	393
26.03.2020	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 841 „Bromberger Straße“	398
26.03.2020	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Bekanntmachung der Teilaktualisierung 2017 des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lüdenscheid	402
30.03.2020	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	404
12.03.2020	Stadt Halver	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	404
30.03.2020	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung für ein aus dem Integrationsrat der Stadt Iserlohn ausgeschiedenes Mitglied	404
01.03.2020	Stadt Menden (Sauerland)	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Menden (Sauerland) am 13.09.2020	405
19.12.2019	Stadt Menden (Sauerland)	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) am 13. September 2020	408

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 26.03.2020

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 841 „Bromberger Straße“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:
1. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 09.04.2019

Der Landesbetrieb erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Im Hinblick auf die geplanten Nutzungen der betroffenen Flächen seien aufgrund der schon heute hohen Verkehrsbelastung auf der B 229 (Brückenstraße) die Empfehlungen aus dem Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros BBW (Brilon, Bondzio, Weiser) im weiteren Verfahren zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Stellungnahme hierzu:

Das vom Landesbetrieb Straßenbau NRW angesprochene Verkehrsgutachten ist die „Verkehrsuntersuchung Lidl-Markt Brückenstraße in Lüdenscheid“ vom Ing.-Büro Brilon Bondzio Weiser, Bochum aus September 2016. Die Untersuchung ist aufgrund der geplanten Verlagerung des Lidl-Marktes von der Bromberger Straße

an die Brückenstraße von Lidl in Auftrag gegeben worden. Im Planfall 1 wurde lediglich die Verlagerung des Lidl-Marktes in der Verkehrssituation geprüft (ohne Nachnutzung am Altstandort). Hier konnte das Gutachten belegen, dass die Verkehrszunahme durch die Verlagerung im vorhandenen Straßennetz abzuwickeln ist. Da der Altstandort aber einer neuen Nutzung zugeführt werden soll, wurde in einem Planfall 2 iterativ geprüft, welche Verkehrsintensität am Altstandort Bromberger Straße noch verträglich ist und mögliche Nachfolgenutzungen unter dem Aspekt der Verkehrsqualität in Frage kämen. Denn weitere Verkehrszunahmen sollten gemäß dem Ergebnis des Gutachtens am Knotenpunkt „Brückenkreuz“ aus verkehrstechnischen Gründen grundsätzlich verhindert werden.

Dies sei bei der Auswahl einer Nachfolgenutzung an der Bromberger Straße zwingend zu berücksichtigen. Entsprechende Beispiele von Nutzungen ohne nennenswerte Kundenverkehre wurden in der Untersuchung herausgearbeitet. Darüber hinaus wurde die verkehrstechnische Funktionsfähigkeit des Straßennetzes für einen Planfall 2 (Lidl mit Nachfolgenutzung) mit Hilfe der Simulation überprüft und mit der bereits heute vorhandenen Verkehrsqualität nachgewiesen.

Gemäß Gutachten sollten die Verkehrszunahmen am Knotenpunkt „Brückenkreuz“ aus verkehrstechnischen Gründen grundsätzlich verhindert werden. Sofern sich jedoch diese Verkehrszunahme während der Nachmittagsspitzenstunde in einer nicht spürbaren Größenordnung (etwa 10 Kfz/h) bewege, würde sich weiterhin eine mit heute vergleichbare Verkehrsqualität einstellen. Dieses Ergebnis wurde bei der Überlegung der zulässigen Art der Nutzung in dem vorgesehenen Mischgebiet insofern beachtet, als dass die verkehrsintensiven Nutzungen Systemgastronomie, Einzelhandelsbetriebe, Speditionen und Logistikbetriebe, Parkhäuser und Großgaragen, Autowaschanlagen, Großhandel, Schrotthandel, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten als unzulässig festgesetzt wurden.

Die übrigen in einem Mischgebiet nach BauNVO zulässigen Nutzungen (Wohnen, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe) bleiben an diesem Standort bestehen. Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Zulässigkeit dieser Betriebe darüber hinaus an eine bestimmte maximale Verkehrserzeugung zu knüpfen, ist planungsrechtlich nicht möglich.

Insofern wird der Stellungnahme des Landesbetriebes nur in so weit gefolgt, wie der Rahmen des Planungsrechts es ermöglicht.

2. Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH), Schreiben vom 25.03.2019

Der SELH sieht zur Entlastung des Schlittenbachs und seiner Rückhaltebecken eine effiziente Abflusssrosselung des Niederschlagswassers für umsetzbar und notwendig. Das Oberflächenwasser aus den versiegelten Flächen sei bei wesentlichen Änderungen oder Neubebauung auf maximal $Q_{dr,RW} = 2,5 \text{ l/s} / 1000\text{m}^2$ Grundstücksfläche zu begrenzen. Die Rückhaltung sei für ein 5-jähriges Regenereignis zu dimensionieren. Alternativ könne das Oberflächenwasser auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Die SELH übe in diesem Fall keinen Anschlusszwang aus.

Da die Fläche derzeit bereits weitgehend versiegelt ist, sei hinsichtlich zu betrachtender Starkregenereignisse keine Verschärfung der Abflusssituation für die Unterlieger durch die zukünftig geplante bauliche Nutzung zu erwarten.

Urbane Sturzfluten, die nach Überlastung der Kanalisation dem natürlichen Geländegefälle und insbesondere den Straßenzügen folgend oberflächlich dem Grundstück zufließen, könnten auf Grund des theoretischen Einzugsgebietes bei typischen Niederschlagsmengen zwischen 50 bis 150 l/m² zu Schäden führen. Hier seien entsprechende Maßnahmen zum Objektschutz sinnvoll.

Stellungnahme hierzu:

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der lediglich die Art der Nutzung regelt und die vorhandenen Verkehrsflächen festsetzt. Für die übrigen Kriterien wie das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen ist weiterhin § 34 BauGB anzuwenden. Bewusst hat man hier planerische Zurückhaltung geübt und darauf verzichtet, in diesem bereits bebauten und weitgehend versiegelten Gebiet weitere Regelungen treffen zu wollen, da das Regelungsziel allein auf die Art der Nutzung abstellt.

Da aufgrund der bebauten Situation nach SELH keine Verschärfung der Abflusssituation für die Unterlieger zu erwarten ist, soll auch auf die Untersuchung möglicher Flächen für die Versickerung verzichtet werden. Auch auf weitergehende Untersuchungen zu Maßnahmen zum Objektschutz wird aufgrund der beschränkten Zielsetzung des Bebauungsplans verzichtet. Dies obliegt wie bereits heute im Bestand den Grundstückseigentümern.

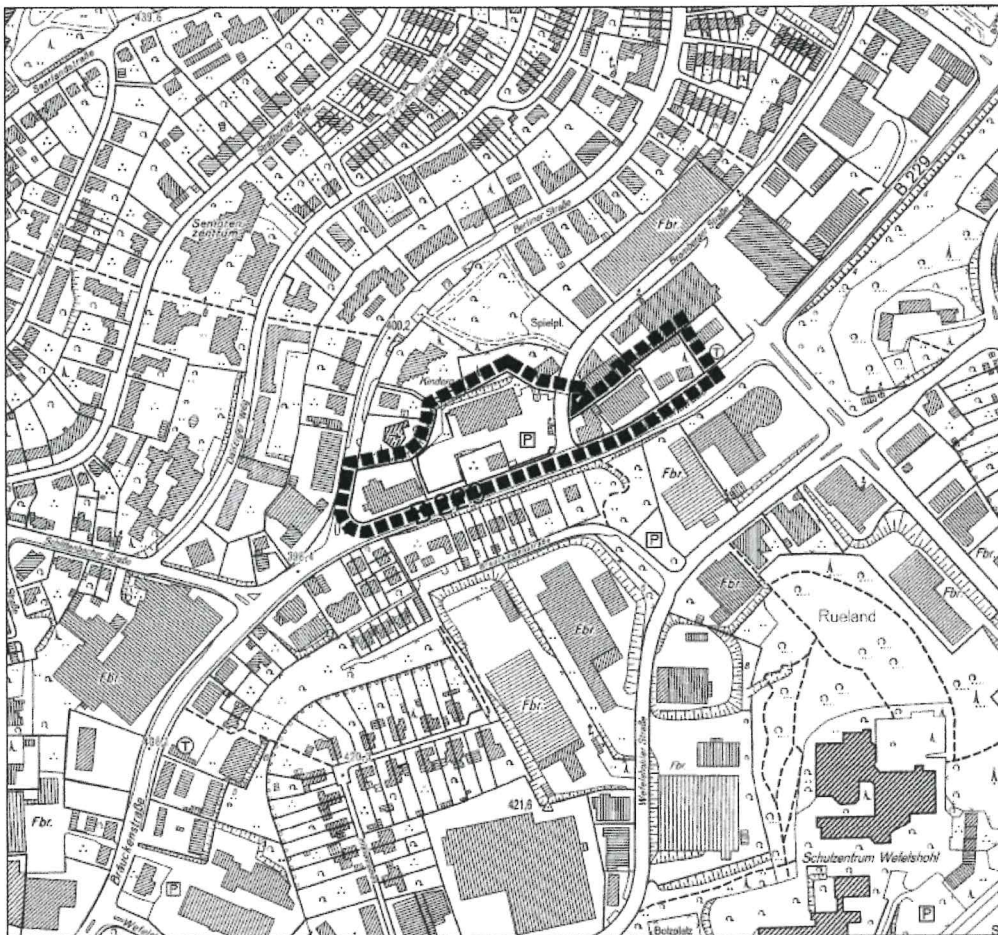
Der Anregung des SELH wird daher nicht gefolgt.

IV. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der vorliegende Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ mit seiner Begründung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.

V. Der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ wird nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nachfolgend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ liegt mit seiner Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 26.03.2020

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.